

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen I.3 St - 821.100.000

- Staatliche Schulämter
Verteiler 1.2 -

Bearbeiter Herr Striegel
Durchwahl 2724

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12. Oktober 2005

D. K. Hübner
FG Migration
HRRL
Rechtsabst.
J. Nagel
Ort. Beamte
Prof. Sob. pcc

**Recht des statuslosen Kindes auf Bildung
Gutachten der Max-Traeger-Stiftung vom Februar 2005**

Ein im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung der GEW erstelltes Rechtsgutachten mit dem Titel „Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards – Das Recht der statuslosen Kinder auf Bildung – wurde zu Beginn des Jahres unter anderem an Staatliche Schulämter und Schulen ausgegeben und im Internet veröffentlicht.

In dem Gutachten wird vertreten, dass Schulleiterinnen und Schulleiter statuslose Kinder – also Kinder, die ausländerrechtlich nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind - nicht an die Ausländerbehörde melden müssen. Vielmehr sei der Aufenthaltsstatus ausländischer Kinder erst gar nicht zu erfassen, denn diese Kinder hätten ohnehin das Recht zum Besuch von - zumindest - Grund- und Hauptschulen. Eine unterbliebene Meldung an die Ausländerbehörde sei straffrei.

Dies entspricht jedoch nicht der geltenden Rechtslage.

1. Statuslose Kinder sind nicht zum Schulbesuch berechtigt

Nach § 3 Abs.1 der Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 9. April 2003 (ABl. S. 238) sind Kinder schulpflichtig, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder von einer solchen befreit sind. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Kinder, deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet ist, sind zum Schulbesuch berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Verordnung). Kinder, die keinen aufenthaltsrechtlichen Status haben, können nicht aufgenommen werden. Im Gegensatz zu der in dem Gutachten vertretenen Rechtsauffassung bedarf es daher zur Wahrnehmung des Bildungsrechts in allen Fällen einer Klärung des Aufenthaltsstatus.

2. Schulen sind zur Erfassung des Aufenthaltsstatus und zur Meldung statusloser Kinder an die Ausländerbehörde verpflichtet

Nach § 87 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet -Aufenthaltsgesetz – vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch G. vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), hat jede öffentliche Stelle unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers ohne erforderlichen Aufenthaltstitel erlangt.

Das gilt damit auch – im Gegensatz zu der in dem Gutachten vertretenen Rechtsauffassung – für Schulleiterinnen und Schulleiter. Dies ergibt sich mittelbar aus der Vorgabe, dass eine Aufnahme die Vorlage einer gültigen Meldebescheinigung voraussetzt (§ 4 Abs. 2 der Verordnung). Diese Vorlagepflicht ist u.a. deshalb unabdingbar, weil sichergestellt werden muss, dass die Schule überhaupt örtlich zuständig ist .

3. Verletzen Schulleiterinnen oder Schulleiter ihre Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde; verhalten sie sich dienstpflichtwidrig.

In dem Gutachten wird ausführlich die Strafbarkeit einer unterbliebenen Mitteilung an die Ausländerbehörde nach § 96 Abs.1 Aufenthaltsgesetz untersucht. Inwieweit die Strafvorschrift erfüllt ist, kann dahin stehen. Auf jeden Fall verletzt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch die unterbliebene Meldung Dienstpflichten. Daraus können die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Ich bitte die Schulen Ihres Dienstbezirkes entsprechend zu unterrichten.

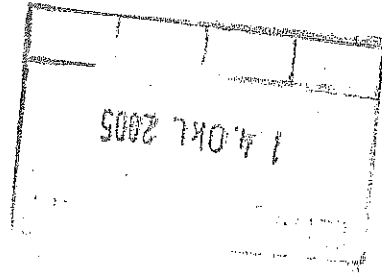
Im Auftrag

x x x

Achilles

2.) nachrichtlich:

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden



unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 1. September 2005, Az: IV 6 A – 58a 0
3 20-0001/04 mit der Bitte um Kenntnisnahme,

Hessisches Ministerium
des Inneren und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 11. Juli 2005, Az: IV 6 A mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

Gewerkschaft Erziehung
und Wissenschaft
Landesverband Hessen
Postfach 17 03 16
60077 Frankfurt

Mein Schreiben an die SSÄ erhalten sie mit der Bitte um Kenntnisnahme. Hieraus können sie die von dem Gutachten abweichende Rechtsauffassung der Hess. Landesregierung ersehen.

Im Auftrag


Achilles